



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich; abweichende Bedingungen; Angebote; Nebenabreden

- 1.1 Für Angebote und Lieferungen von SAT gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Mit Abschluss des ersten Vertrages unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Kunde deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an. Dies gilt insbesondere für alle – auch mündlich, insbesondere telefonisch – abgeschlossenen Folgegeschäfte.
- 1.2 Einkaufs- und sonstige Bedingungen des Kunden gelten nur, soweit sie mit den nachfolgenden Bedingungen übereinstimmen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn SAT in Kenntnis dieser Bedingungen die Lieferung bzw. Übergabe an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Angebote von SAT sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst nach schriftlicher Bestätigung durch SAT zustande.
- 1.4 Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von SAT.

2. Umfang der Lieferungspflicht

- 2.1 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von SAT maßgebend.
- 2.2 Technische Unterlagen, wie Maßangaben, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind unverbindlich. Sie stellen eine Annäherung dar, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3. Lieferfristen

- 3.1 Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsabschluss und ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt wird.
- 3.2 Ist die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, Feuer, Maschinenbruch, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige von SAT nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Leistungsfrist für die Dauer dieser Ereignisse verlängert. Dies gilt entsprechend für den Fall, daß sich SAT beim Eintritt eines dieser Ereignisse mit der Leistung in Verzug befindet.

4. Abnahme; Gefahrübergang; Transport

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Kaufgegenstand nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Übergabeort abzunehmen.
- 4.2 Die Gefahr geht mit Übergabe des Kaufgegenstandes an den Kunden über, spätestens mit Übergabe an den Transporteur. Dies gilt auch dann, wenn SAT den Transport übernommen hat.
- 4.3 Gerät der Kunde mit der Abnahme in Verzug oder verzögert sich die Leistung aus sonstigen Umständen, die er zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Bereitstellung auf ihn über.

5. Vergütung; Zahlungsbedingungen

- 5.1 Soweit im Vertrag oder in der Bestätigung nicht abweichend vermerkt ist, sind die zustehenden Forderungen bei Rechnungserhalt fällig.
- 5.2 Zahlungen müssen in bar oder kosten- und spesenfrei auf die in der Rechnung angegebenen Geschäftskonten geleistet werden.
- 5.3 Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung lediglich erfüllungshalber angenommen. Eine Zahlung des Kunden gilt erst am Tage der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Geschäftskonto von SAT als erfolgt.
- 5.4 Sämtliche Preisangaben verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung.

6. Zahlungsverzug und Verzugschaden

- 6.1 Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, läßt er Schecks oder Wechsel zu Protest gehen oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, ist SAT – unbeschadet anderer Rechte – berechtigt,
 - sämtliche Forderungen aus einer Finanzierungs- oder Tilgungsvereinbarung mit dem Kunden sofort fällig zu stellen,
 - sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückzuhalten.
- 6.2 SAT ist berechtigt, als Verzugschaden Verzugszinsen von 8% über dem jeweiligen Basiszins, mindestens jedoch 12% p.a. zu verlangen. Für SAT bleibt der Nachweis eines höheren Schadens unberührt. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, daß SAT ein niedrigerer bzw. kein Schaden entstanden ist.

7. Aufrechnung; Zurückbehaltung

- 7.1 Der Kunde ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zur Aufrechnung gegen die Kaufpreisforderung und alle sonstigen Ansprüche von SAT berechtigt.
- 7.2 Der Kunde kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn der Zahlungsanspruch von SAT und der Gegenanspruch des Kunden auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich SAT das Eigentum an der gelieferten Ware (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
- 8.2 Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich SAT das Eigentum an der Vorbehaltsware vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, insbesondere Forderungen aus Miete und Werkvertrag und alle Forderungen aus Folgegeschäften wie Ersatzteil-lieferungen und Kundendienstleistungen einschließlich der Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind.
- 8.3 Der Kunde ist verpflichtet, SAT jederzeit schriftlich Auskunft über den Bestand und den Standort der Vorbehaltsware zu geben und diese pfleglich zu behandeln. Der Kunde hat auf seine Kosten eine Maschinenbruchversicherung abzuschließen, die das Feuer – und Diebstahlrisiko einschließt. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, hat er SAT sämtliche aus dieser Pflichtverletzung resultierenden Schäden zu erstatten. Die Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Kunde an SAT ab, die die Abtretung annimmt. Etwaige Wartungs- und Inspektionsarbeiten an der Vorbehaltsware hat der Kunde auf seine Kosten regelmäßig sowie auf begründetes Verlangen von SAT durchzuführen.
- 8.4 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit an Dritte übereignen. Über Beschädigung oder Vernichtung der Vorbehaltsware hat der Kunde SAT unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- 8.5 Zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an Dritte ist der Kunde nur im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung berechtigt. In einem solchen Fall hat sich der Kunde dem Dritten gegenüber das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung des Dritten vorzubehalten. Bereits tritt der Kunde die ihm aus der Veräußerung zustehende Forderung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware sowie seinen Herausgabeanspruch gegen den Dritten an SAT ab. SAT nimmt die Abtretung an. Eine etwaige Ermächtigung zur Weiterveräußerung entfällt mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden. In diesem Fall und bei Anordnung von Sicherungsmaßnahmen durch das Insolvenzgericht bedarf jede rechtsgeschäftliche und tatsächliche Verfügung über die Vorbehaltsware der vorherigen Zustimmung von SAT.

- 8.6 SAT ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung einer Pflicht gemäß vorstehenden Ziffern 3-5 vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzuverlangen. Dies gilt auch, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird.

- 8.7 Nach erklärtem Rücktritt ist SAT berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- bzw. Einsatzort der Vorbehaltsware zu betreten. Der Kunde verzichtet auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten.

- 8.8 Für den Fall eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden ist dieser verpflichtet, SAT alle ihm Dritten gegenüber zustehenden Forderungen aus verlängertem Eigentumsvorbehalt unverzüglich offen zu legen.

9. Mängelansprüche; Untersuchungs- und Rügepflicht; Verjährung

- 9.1 SAT gewährleistet im Rahmen der folgenden Bedingungen, daß der Kaufgegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln ist und die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Hat der Hersteller eine Garantie für bestimmte Eigenschaften oder die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes übernommen, finden die nachfolgenden Bedingungen nur Anwendung, wenn der Kunde die ihm aus der Garantie zustehenden Ansprüche gegen den Hersteller geltend gemacht und dieser die Ansprüche des Kunden nicht freiwillig oder nicht vollständig erfüllt hat.
- 9.2 Unternehmer sind verpflichtet, offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 5 Werktagen ab Empfang der Ware und versteckte Mängel innerhalb von 5 Werktagen ab deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung eines Mängelanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung ist die rechtzeitige Versendung der Mängelanzeige ausreichend, sofern diese bei SAT später zugeht. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 9.3 Verbraucher sind verpflichtet, offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige, sofern diese später bei SAT zugeht. Unterläßt der Verbraucher diese Anzeige, erlöschen seine Mängelansprüche 4 Wochen nach seiner Kenntnis vom Vorhandensein der offensichtlichen Mängel. Dies gilt nicht bei Arglist von SAT. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels trägt der Verbraucher.
- 9.4 SAT haftet gegenüber Unternehmen für Mängel der Ware zunächst nach eigener Wahl nur auf – Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder auf – Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung)
Zur Vornahme aller SAT nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde SAT nach vorheriger Verständigung mit SAT die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; sonst ist SAT von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von der SAT unverzüglich schriftlich zu verständigen ist, oder wenn SAT mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von SAT angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen. Durch seitens des Kunden oder Dritte ohne vorherige Einwilligung von SAT unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung von SAT für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- 9.5 Eine Mängelhaftung von SAT für den Verkauf gebrauchter Ware ist ausgeschlossen.

10. Haftung; Haftungsumfang

- 10.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gegenüber SAT gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung (im folgenden „Schadensersatzansprüche“) sind ausgeschlossen.
- 10.2 Dies gilt nicht, soweit SAT Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten.
- 10.3 Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 10.4 Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern SAT zwingend haftet, z.B. nach Produkthaftungsgesetz oder bei zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

11. Verjährung

- 11.1 Sämtliche Ansprüche der Kunden aus und im Zusammenhang mit Kaufverträgen und sonstigen Geschäften mit SAT im Geltungsbereich dieser Lieferbedingungen verjähren 6 Monate nach Auslieferung oder nach 1000 Arbeitsstunden – je nach dem was zuerst eintritt. Für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten von SAT und bei SAT zurechenbaren Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Schlußbestimmungen

- 12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 12.2 Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche ist der Ort des Lieferwerkes oder der Sitz von SAT.
- 12.3 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Starnberg bzw München. Dasselbe gilt, wenn ein solcher Kunde keinen allg. Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.